

# Flugplatzbenutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Hoya EDHY

## Benutzungsvorschriften

### 1. Anwendbarkeit

- a. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Sonderlandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Sonderlandeplatzes bleiben unberührt.
- b. Der Halter des Sonderlandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstigen vorhandenen Einrichtungen in einem für ihre Bestimmung entsprechenden Zustand sind.
- c. Der Halter des Sonderlandeplatzes beauftragt den jeweils diensthabenden Betriebsleiter mit der Wahrnehmung seiner Interessen.
- d. Bei Flugbetrieb ohne Betriebsleiter beauftragt der Halter des Sonderlandeplatzes die jeweiligen Luftfahrzeugführer mit der Wahrnehmung seiner Interessen.
- e. Es gelten die Richtlinien für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste (Air Traffic Services) in der geltenden Fassung.

### 2. Flugbetriebszeiten

- a. Der Sonderlandeplatz EDHY hat grundsätzlich keine festen Betriebszeiten, sondern es gilt PPR. Das Fliegen ist in der Zeit zwischen dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung erlaubt.
- b. Der Platzhalter bestellt für bestimmte Zeiten einen Betriebsleiter. Diese Zeiten sind in der Regel Samstage, Sonntage und Feiertage von Anfang April bis Mitte Oktober, jeweils von 10:00 bis 18:00. Bei z.B. schlechtem Wetter oder aus anderen Gründen liegt es in der Verantwortung des jeweils bestellten Betriebsleiters den Dienst als Betriebsleiter später zu beginnen, früher zu beenden oder abzusagen.
- c. Der Flugplatzhalter kann im Bedarfsfall jederzeit eine Betriebsleitung einsetzen, sofern es die Situation erforderlich macht.
- d. Der Übergang von Flugbetrieb mit Betriebsleiter zu Flugbetrieb ohne Betriebsleiter erfolgt durch die Dokumentation der Zeiten durch den Betriebsleiter im Betriebsleiterbuch. Der Betriebsleiter gibt den Beginn und die Beendigung des Betriebes mit Betriebsleiter per Funk auf der veröffentlichten Platzfrequenz bekannt. Der Betrieb mit Betriebsleiter darf erst beendet werden, wenn sich kein Segelflugzeug im Schulungsbetrieb mehr in der Platzrunde befindet.
- e. Für die Zeiten, in denen kein Betriebsleiter bestellt ist, kann der Flugbetrieb für Mitglieder des SFV-Hoya auch ohne Betriebsleiter – entsprechend den Einschränkungen der Zulassung des Sonderlandeplatzes Hoya / EDHY – erfolgen.
- f. PPR-Anflüge oder Abflüge ohne Betriebsleiter sind entsprechend Punkt 5. ‚Betriebskonzept für das Fliegen ohne Betriebsleiter‘ abzuwickeln.

### 3. Flugbetriebsflächen

#### a. Start- und Landebahnen

Piste für alle Betriebsarten:

- i. Richtung 120/300°

ii. Länge/Breite/Belag: 700 x 30 m Gras

beiderseits begrenzt durch weiße Rechtecke im Abstand von 50m.

**b. Startflächen für Windenstart**

Jeweils am Ende der Hauptstart- und Landebahn mit den Maßen 50m x 20m.

**c. Rollflächen**

Für Rollvorgänge steht nordöstlich angrenzend zur Piste eine durchgängige Grasfläche mit einer Breite von ca. 30m zur Verfügung. Wegen der geringen Entfernung zum Streifen ist ein besonderer Rollweg nicht markiert. Rollvorgänge sind nur erlaubt, wenn kein weiteres Luftfahrzeug auf der Start- und Landebahn startet oder landet.

**d. Abstellflächen für Luftfahrzeuge**

Am östlichen Ende der Piste befinden sich die Abstellflächen zwischen Rollflächen und der Giebelwand der Flugzeughalle (siehe auch AIP) und zusätzlich (nur für Kurzparker) zwischen Rollfläche und den abgestellten Segelflugzeughängern.

## 4. Aufgaben und Pflichten der Betriebsleitung

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste. Daraus ergeben sich u.a. die Aufgaben und Befugnisse sowie Anforderungen an die Qualifikation.

Die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten umfassen die wesentlichen Aufgaben des Betriebsleiters für den Fall, dass der Flugbetrieb mit Betriebsleiter stattfindet.

- a. Überprüfen und Sicherstellung des betriebssicheren Zustandes der Flugbetriebsflächen.
- b. Der Betriebsleiter ist verpflichtet vor Aufnahme des Flugbetriebes die Piste abzufahren oder abzugehen und auf Fremdkörper zu überprüfen, sowie die Höhe des Bewuchses zu überprüfen. Damit wird der ordnungsgemäße Zustand der Piste sichergestellt.
- c. Überprüfen der Einsatzbereitschaft der flugbetrieblichen Einrichtungen (z. B. Funk-, Feuerlösch- und Rettungsausrüstungen).
- d. Das Funkgerät auf dem Startwagen ist mittels Sprechprobe zu einer anderen Boden- oder Luftfunkstelle zu überprüfen.
- e. Die Vollständigkeit des Rettungsgerätes auf dem ausgewiesenen Rettungsfahrzeug muss überprüft werden.
- f. Erteilung von Empfehlungen hinsichtlich der bevorzugt zu nutzenden Start- und Landerichtung in Abhängigkeit der Betriebsverhältnisse.
- g. Zuweisen bestimmter Betriebsflächen (z. B. für Segelflugbetrieb, Abstellpositionen).
- h. Beaufsichtigung des allgemeinen Betriebsablaufs, auch über Flugfunk.
- i. Übermitteln von Informationen an Luftfahrzeugführende im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Abgrenzung zu zertifizierungspflichtigen ATS-Diensten, wie dem Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS)
- j. Anfordern von Hilfe, Vornahme der Feuerlösch- und Rettungsausrüstung sowie Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unfällen oder schweren Störungen.
- k. Melden von Unfällen oder schweren Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen sowie von Verstößen gegen Vorschriften des Luftverkehrs (siehe Meldeformulare).
- l. Auslegen bzw. Geben notwendiger Zeichen und Signale.
- m. Herausgeben flugbetrieblich notwendiger Informationen (z. B. NOTAM's, Supplement's für AIP VFR).
- n. Dokumentieren des Flugbetriebs.
  - i. Der Betriebsleiter führt das Hauptflugbuch und das Betriebsleiter-Dienstbuch.

- ii. Der Betriebsleiter hat sich über Änderungen von Vorschriften und internen Weisungen und Regelungen des Flugplatzbetreibers zu informieren.

## 5. Betriebskonzept für das Fliegen ohne Betriebsleiter

Bei dem vorliegenden Betriebskonzept geht es darum, sicherzustellen, dass die bisher vom Betriebsleiter übernommenen Aufgaben und Pflichten auch beim Fliegen ohne Betriebsleiter erfüllt werden.

In diesem Fall sind die Luftfahrzeugführer in der Verantwortung einige Tätigkeiten und Aufgaben des Betriebsleiters zu übernehmen.

### a. Verkehrssicherungspflicht

Die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit obliegt weiterhin dem Platzhalter. Dazu werden in regelmäßigen Abständen Kontrollfahrten auf den Betriebsflächen durchgeführt. Dies geschieht im 2. und 3. Quartal regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch den Betriebsleiter oder Vereinsmitglieder des SFV-Hoya, die Flugbetrieb ohne Betriebsleiter durchführen. In den anderen Zeiten des Jahres unregelmäßig nach Bedarf. Die Dokumentation dieser Kontrollfahrten wird per Unterschrift von dem Durchführenden im Betriebsleiterdienstbuch bestätigt und stehen der Genehmigungsbehörde auf Anforderungen zur Verfügung.

Für den Fall, dass Luftfahrzeugführer zwischen den Kontrollfahrten eine Veränderung des Platzzustandes feststellen, ist umgehend eine Information an den Platzhalter zu übermitteln. Dazu stehen die in der AIP sowie auf der Homepage und mittels Aushang veröffentlichten Kontaktdaten zur Verfügung ([vorstand@sfv-hoya.de](mailto:vorstand@sfv-hoya.de)). Die Platzhalterin veranlasst in Folge weitergehende Sicherungsmaßnahmen.

Luftfahrzeugführer, die den Sonderlandeplatz Hoya EDHY außerhalb der Zeiten nutzen möchten, in denen ein Betriebsleiter anwesend ist, haben in geeigneter Weise selbst zu prüfen, ob sich die Flugbetriebsflächen in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Ist dies nicht der Fall und lassen sich die Mängel nicht beseitigen, sind Starts und Landungen unzulässig.

Alle Piloten werden außerdem gebeten, erkannte Mängel umgehend dem Vorstand des SFV-Hoya mitzuteilen ([vorstand@sfv-hoya.de](mailto:vorstand@sfv-hoya.de)).

### b. Übergang zwischen Betrieb mit und ohne Betriebsleiter

Der Betriebsleiter gibt den Beginn und die Beendigung des Betriebes mit Betriebsleiter per Funk auf der veröffentlichten Platzfrequenz bekannt.

### c. Führen des Hauptflugbuches

Auch bei Betrieb ohne Betriebsleiter muss das Hauptflugbuch gem. § 70 LuftVG geführt werden.

Mitglieder des SFV-Hoya erfassen die Start- und Landezeiten eigenständig im elektronischen Hauptflugbuch.

Für vereinsfremde Luftfahrzeugführer wird mit Erteilung der PPR Genehmigung der verantwortliche Luftfahrzeugführer verpflichtet, seine Start-bzw. Landezeit sowie weitere gem. § 70 Abs. 1 LuftVG erforderliche Daten an den Platzhalter zu übermitteln. Das Verfahren dazu gibt die Platzhalterin im Rahmen des PPR Genehmigungsprozesses bekannt.

d. **Integration Windenbetrieb**

Der Windenbetrieb am Sonderlandeplatz Hoya EDHY erfolgt alternierend zu dem übrigen Flugverkehr. Der Beginn und die Beendigung eines Windenstartes werden durch den Startleitenden jeweils per Funk auf der veröffentlichten Platzfrequenz bekanntgegeben. Sofern Koordinationsaufwand zu betreiben ist, wird dies von dem Startleitenden übernommen.

e. **Integration F-Schlepp-Betrieb**

Der F-Schlepp-Betrieb am Sonderlandeplatz Hoya EDHY erfolgt alternierend zu dem übrigen Flugverkehr und gliedert sich entsprechend eigenständig ein.

f. **Integration Fallschirmsprungbetrieb**

Der Absetzbeginn sowie die letzte Landung eines Fallschirmspringers werden per Funk auf der veröffentlichten Platzfrequenz bekannt gegeben. Von anderen Luftfahrzeugen zu beachtende Verfahren werden den Luftfahrzeugführenden im Rahmen des PPR Genehmigungsprozesses mitgeteilt.

## **6. Feuerlösch- und Rettungsdienste**

Am Flugplatz wird lediglich die technische Grundausstattung gemäß der geltenden ‚Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen‘ vorgehalten.

## **7. Benutzung mit Luftfahrzeugen**

a. **Befugnis**

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Sonderlandeplatzes auf dessen Verlangen die für die Nachprüfung der Nutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendigen Unterlagen (Bordbuch) vorzulegen.

b. **Start- und Landeeinrichtungen**

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn und die zum Rollen vorgesehenen Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hieran gebunden, sofern sie nicht von der Betriebsleitung andere Weisungen erhalten.

**c. Rollen**

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In den Hallen und auf dem Hallenvorfeld ist das Rollen mit Motorkraft untersagt.

**d. Anweisung zu Rollvorgängen**

Rollvorgänge von motorgetriebenen Luftfahrzeugen finden nach dem Ermessen des Luftfahrzeugführers statt, es sei denn die Betriebsleitung erteilt andere Anweisungen.

**e. Statistik**

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Sonderlandeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln. Auf § 23 LuftVO wird Bezug genommen.

**f. Abstellen und Unterstellen**

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Sonderlandeplatzes zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter bzw. LFZ-Führer.

Sofort nach dem Abstellen des Triebwerks ist das Luftfahrzeug durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer gegen Wegrollen zu sichern. Bei einem auf dem Vorfeld abgestellten Flugzeug darf die Zuggabel nicht eingehängt sein.

Für das Ab- und Unterstellen eines vereinsfremden Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Landeplatzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

**g. Luftfahrzeughallen**

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Die Hallen dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Halter des Sonderlandeplatzes benutzt werden. Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

**h. Lärmschutz**

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

**i. Wartungsarbeiten**

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Halter des Sonderlandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

**j. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Landeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Sonderlandeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters/-führers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Sonderlandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

#### **k. Betriebsstoffversorgung**

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Halter des Sonderlandeplatzes zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf Brandschutz und Umweltschutz, einzuhalten.

### **8. Betreten und Befahren**

#### **a. Straßen und Plätze**

Die von dem Halter des Sonderlandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Sonderlandeplatz darf nur durch die von dem Halter des Sonderlandeplatzes hierfür freigegebenen Eingänge betreten, befahren und berollt werden.

#### **b. Fahrzeugverkehr**

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Sonderlandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Sonderlandeplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Sonderlandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden.

#### **c. Nicht allgemein zugängliche Anlagen**

Anlagen innerhalb des Sonderlandeplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Sonderlandeplatzhalters betreten oder befahren werden.

Zu diesen Anlagen gehören besonders die:

- Flugbetriebsflächen
- Vorfelder
- Flugzeughallen
- Werkstätten

Personen, die das Sonderlandeplatzgelände betreten oder befahren, haben den Weisungen des Betriebsleiters zu folgen.

Sämtliche Flugbetriebsflächen, sowie die Start- und Landebahn dürfen außer mit Luftfahrzeugen und nur nach Absprache mit der Betriebsleitung benutzt werden.

Der Zugang ist nur für eingewiesene Personen zulässig.

Nach Freigabe durch die Flugleitung per Funk oder Telefon (Handy) dürfen diese Flächen nur in Ausnahmefällen mit Kraftfahrzeugen zum Auf- und Abrüsten von Luftfahrzeugen benutzt werden. Die Kraftfahrzeuge sind anschließend sofort wieder zu entfernen.

Unnötige Bewegungen auf dem Flugplatzgelände sind zu unterlassen. Der Segelflugstart bei Startrichtung 12 ist generell nur am Rand des Sonderlandeplatzes zu erreichen.

Sind Bewegungen vom Hallenvorfeld zu den Segelflugstartflächen 12 oder zurück erforderlich, so ist dies mit der Betriebsleitung vorher abzustimmen.

#### **d. Vorfelder**

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern und im Flugbetriebsbereich ist für Fahrzeuge auf höchstens 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

#### **e. Mitführen von Hunden**

Hunde sind an der Leine zu führen.

### **9. Sonstige Betätigung**

#### **a. Gewerbliche Betätigung**

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Sonderlandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

#### **b. Lagerung**

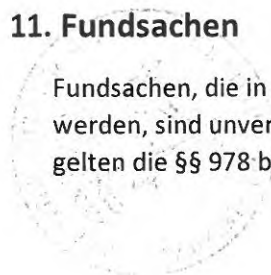
Güter und Material irgendwelcher Art dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes gelagert werden.

### **10. Sicherheitsbestimmungen**

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

### **11. Fundsachen**

Fundsachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Sonderlandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Halter des Sonderlandeplatzes (Betriebsleiter) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.



## 12. Verunreinigung, Abwässer

### a. Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen und Verschmutzungen sind vom Verursacher fachgerecht zu beseitigen, andernfalls kann der Halter des Sonderlandeplatzes die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen.

### b. Abwässer

Soweit der Halter des Sonderlandeplatzes nichts Anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Sonderlandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## 13. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

## 14. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Sonderlandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Sonderlandeplatzes von dem Landeplatz verwiesen werden.

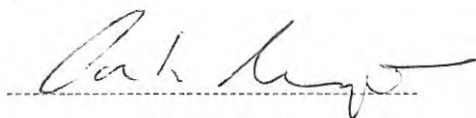
Diese Flugplatz-Benutzungsordnung tritt mit Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde in Kraft.

Hoya, 05. März 2025

Segelflugverein Hoya von 1931 e.V.

Carsten Niemeyer

Vorsitzender



Datum und Unterschrift

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, zentraler Geschäftsbereich Hannover

Im Auftrage



Datum und Unterschrift/Stempel

